



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Studie zu Racial Profiling durch die Polizeien von Bund und Ländern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt fordert die Landesregierung auf, sich gegenüber dem Bund und den Ländern für eine gemeinsame, unabhängig und wissenschaftlich erstellte Studie zu Racial Profiling einzusetzen, welche die Praxis der Polizeien in Bund und Ländern untersucht und deren Design sich an den durch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (European Commission against Racism and Intolerance, ECRI) erarbeiteten Hinweisen orientiert.
2. Für den Fall, dass ein gemeinsames Vorgehen bis Ende des Kalenderjahres 2020 nicht umsetzbar ist, wird die Landesregierung aufgefordert, eigenständig eine entsprechende Studie für Sachsen-Anhalt in Auftrag zu geben.
3. Die Studie hat konkrete Hinweise für die Praxis zu erarbeiten - sowohl mit Blick auf die Gesetzgebung, die jeweiligen Verordnungsgeber und Dienstherren als auch die Kultur in der jeweiligen Polizei - wie Racial Profiling abgestellt und Diskriminierung durch die Polizei abgebaut werden kann.
4. Die Studie soll auch Grundlagen dafür legen, künftige Entscheidungen zur Aus- und stetigen Weiterbildung von Polizeibeamten und -beamtinnen begründet treffen zu können, um zu einer nicht diskriminierenden Polizeipraxis beizutragen und darüber hinaus rechten und rassistischen Einstellungen in der Polizei vorzubeugen.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Inneres und Sport kontinuierlich über den Umsetzungsstand der Erarbeitung und über die aus der Studie resultierenden Auswertungsergebnisse zu berichten. Eine erstmalige Berichterstattung soll im IV. Quartal 2020 im Ausschuss erfolgen.

(Ausgegeben am 02.09.2020)

Begründung

Bereits im Jahr 2010 forderte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) die Staaten der Europäischen Union unter Verweis auf damalige Untersuchungen im Vereinigten Königreich auf, dem Thema Ethnic Profiling beziehungsweise Racial Profiling mehr Aufmerksamkeit zu widmen.¹ Zehn Jahre später wurde der rassistische Mord an George Floyd am 25. Mai 2020 in Minneapolis (USA) durch Polizeikräfte zum Anlass für weltweite Proteste gegen rassistische und diskriminierende polizeiliche Maßnahmen in unterschiedlichsten Staaten. Auch in der Bundesrepublik und Sachsen-Anhalt haben Menschen im Rahmen der #BlackLivesMatter-Bewegung gegen Rassismus und rassistische Polizeikontrollen und rassistisch motivierte Polizeigewalt demonstriert und damit eine breitere politische und gesellschaftliche Debatte um rassistische Einstellungen und eine davon beeinträchtigte Praxis in den Polizeien des Bundes und der Länder ausgelöst. Eine zunächst geplante Untersuchung wird inzwischen durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer (CSU) abgelehnt, tausende Menschen unterzeichneten in Reaktion darauf eine Petition an den Deutschen Bundestag, in der eine ebensolche Untersuchung in Form einer Studie gefordert wird.²

Internationale Gremien zur Situation in Deutschland

Racial Profiling ist seit Jahrzehnten Realität in der Bundesrepublik und in Sachsen-Anhalt. „Der Menschenrechtskommissar zeigt sich besorgt über Berichte über rassistisch motiviertes Verhalten seitens deutscher Strafverfolgungsorgane und insbesondere Racial Profiling-Praktiken bei der deutschen Polizei, denen zufolge Angehörige von Minderheiten ohne objektive und nachvollziehbare Gründe routinemäßig Polizeikontrollen unterzogen werden.“, schrieb der Menschenrechtskommissar des Europarats Nils Muižnieks im Jahr 2015 in seinem Länderbericht zur Bundesrepublik Deutschland.³ 2017 stellte eine Expertengruppe für ihren Bericht an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN) nach einem Besuch u. a. in Dessau fest, dass Menschen afrikanischer Abstammung in der Bundesrepublik Deutschland jeden Tag Opfer von Racial Profiling werden und durch das Fehlen eines unabhängigen Beschwerdemechanismus auf Bundes- und Landesebene hier keine effektive Rechtsdurchsetzung gegen Racial Profiling stattfindet.⁴ Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats verweist darüber hinaus auf eine Studie, die auch für Deutschland anhand Befragungen Betroffener Racial Profiling aufzeigt; so geben etwa 14 % der Befragten mit Herkunft aus afrikanischen Ländern

¹ „Diskriminierendes ‚Ethnic Profiling‘ erkennen und vermeiden“, Seite 68, Ziffer 4.7., Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), 2010, online abrufbar unter Link:

https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1133-Guide-ethnic-profiling_DE.pdf

² „Petition erreicht Quorum: Kommt die Racial Profiling-Studie?“, br.de, 20.08.2020, online abrufbar unter Link: <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/petition-erreicht-quorum-kommt-die-racial-profiling-studie,S88JHUE>

³ „Bericht von Nils Muižnieks Menschenrechtskommissar des Europarats nach seinem Besuch in Deutschland“, Menschenrechtskommissar des Europarats, 01.10.2015, online Abrufbar unter Link:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Europarat_Dokumente/Bericht_Menschenrechtskommissar_Deutschland_2015_de.pdf

⁴ „Statement to the media by the United Nations’ Working Group of Experts on People of African Descent, on the conclusion of its official visit to Germany, 20-27 February 2017“, 27.02.2017, Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen, online abrufbar unter Link:

<https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=21233&LangID=E>

aus der Sub-Sahara-Region an, Racial Profiling erlebt zu haben.⁵ Das Gremium schreibt in seinem Bericht „ECRI ist der Meinung, die Behörden des Bundes und der Bundesländer sollten die Frage des Racial Profiling auf systematische Weise untersuchen und bearbeiten. Sie ruft die Behörden auf, eine Studie durchzuführen, die die aktuelle Überprüfungspraxis analysiert und zu Empfehlungen führt, die nachhaltiges Racial Profiling verhindert und die Zahl der unbegründeten Polizeikontrollen reduziert (siehe Ziffer 2 von ECRI GPR Nr. 11).“⁶

Definition Racial Profiling

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) als „unabhängige nationale Institution der Bundesrepublik Deutschland zur Information der Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte“ (§ 1 Satz 1 DIMRG) definiert Racial Profiling in seiner aktuellen Stellungnahme zum Thema folgendermaßen:

„Unter ‚Racial Profiling‘ sind polizeiliche Maßnahmen wie Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen zu verstehen, bei denen die Polizei den Fokus in unzulässiger Weise auf physische Merkmale wie Hautfarbe, die Sprache, tatsächliche oder vermeintliche Herkunft oder Religionszugehörigkeit der betroffenen Menschen richtet.“⁷

Und führt weiterhin aus:

„Das Diskriminierungsverbot umfasst nicht nur unmittelbar diskriminierende Gesetze und Handlungen, sondern auch scheinbar neutrale Regelungen und Praktiken, die faktisch zu Ungleichbehandlungen führen. Entscheidend ist die Wirkung einer Maßnahme. Es kommt darauf an, ob eine Maßnahme den betroffenen Menschen tatsächlich diskriminiert. Nicht entscheidend ist hingegen die Motivation der handelnden Beamten_innen.“⁸

Eine Studie zu Racial Profiling muss entsprechend die konkrete Praxis repräsentativ und qualitativ untersuchen, aber auch gesetzliche Grundlagen und Anordnungen/Verordnungen für die ausführenden Stellen untersuchen.

Verbot von Racial Profiling

Das Verbot von Racial Profiling ergibt sich sowohl aus dem nationalen Recht, als auch aus völkerrechtlichen Verträgen, welche Bund und Länder binden. Im nationalen Recht findet sich das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz,

⁵ „Second European Union Minorities and Discrimination Survey Main Results“ (EU-MIDIS II), Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Seite 69, Ziffer 2.3.1., 2017, online abrufbar unter Link: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results_en.pdf

⁶ „ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde)“, Seite 39, Ziffer 108, 10.12.2019, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats, online abrufbar unter Link:

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/6_ECRI_Bericht_ueber_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁷ „Racial Profiling: Bund und Länder müssen polizeiliche Praxis überprüfen“, Juli 2020, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), online abrufbar unter Link: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Racial_Profiling_Bund_Laender_muessen_polizeil_Praxis_ueberpruefen.pdf

⁸ Ebenda.

ebenso in Art. 7 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Anders als das Grundgesetz stellt die Landesverfassung nicht mehr auf das überholte Merkmal „Rasse“ ab, dem die falsche Annahme zugrunde liegt, es gäbe so etwas wie „menschliche Rassen“. Für Bund und Länder relevante Diskriminierungsverbote ergeben sich auch aus Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 2 Abs. 1 und Art. 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) und dem Übereinkommen gegen rassistische Diskriminierung (ICERD).

Studie zu Racial Profiling

Dennoch ist Racial Profiling regelmäßig Teil polizeilicher Praxis (siehe dazu auch oben unter *Internationale Gremien zur Situation in Deutschland*), teils auch begünstigt durch Regelungen in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern. Betroffene, Verbände wie die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland Bund e. V. (ISD) und Menschenrechtsorganisationen weisen wie die zitierten internationalen Gremien seit Jahren auf das Problem hin. Racial Profiling diskriminiert Betroffene unmittelbar, verletzt sie in ihren Rechten, greift ihre Menschenwürde an und stellt ihre Zugehörigkeit zur Gesellschaft infrage und sorgt dafür, dass sie die Polizei als Bedrohung erleben und wahrnehmen. Mit einer umfassenden Studie zu Racial Profiling werden Grundlagen geschaffen, strukturellen Rassismus zu erkennen und abzustellen. Wissenschaftliche Erkenntnisse erleichtern es in Bund und Ländern, zielgenaue und effektive Schritte zum Abbau von Diskriminierung zu unternehmen. Entsprechend ist zu begrüßen, dass auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter die Notwendigkeit einer solchen Studie sieht.⁹ Dabei ist neben Umfang und Funktionieren von Racial Profiling anhand der für eine solche Studie durch ECRI erarbeiteten Hinweise auch zu untersuchen, inwieweit rassistische Einstellungen in den Polizeien von Bund und Ländern zu rassistischen Kontrollen beitragen. Während die Einstellung rechtlich nicht ausschlaggebend ist, ist sie für die Polizei im demokratischen Rechtsstaat mit seiner Bindung aller staatlicher Gewalt an das Grundgesetz und das darin festgelegte Diskriminierungsverbot entscheidend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

⁹ „Seehofer stößt auf Gegenwind aus der Union“, tagesschau.de, 10.07.2020, online abrufbar unter Link: <https://www.tagesschau.de/inland/polizei-rassismus-racialprofiling-101.html>